

Förderaufruf: Wir sind STARK!

Ein Sommer-Spezial für Kinder und Jugendliche

1. Sozialstiftung NRW

Die Lebenslagen der Menschen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere derer mit Unterstützungsbedarf oder in Not zu verbessern, ist das große Ziel, das die SozialstiftungNRW gemeinsam mit den Sozialverbänden (der sogenannten „Freien Wohlfahrtspflege“) seit dem Jahr 1974 verfolgt. Die Förderungen der Stiftung sollen die Träger und Einrichtungen der AWO, der Caritas, des Deutschen Roten Kreuzes, der Diakonie, der Jüdischen Gemeinden und des Paritätischen in ihrem Engagement für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen stärken. Die Achtung der Würde der Menschen, ein Miteinander auf Augenhöhe und die Befähigung, eigene Ressourcen zu nutzen, sind Grundlagen der Arbeit. Diese Arbeit und das Zusammenwirken in NRW feiern Stiftung und freie Träger mit dem 50-jährigen Bestehen der Stiftung.

Die Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen gehört zu den traditionellen Förderschwerpunkten der SozialstiftungNRW. Als Besonderheit stellt die SozialstiftungNRW im Jubiläumsjahr für ein Sommer-Sonderprogramm eine Summe von bis zu 5 Mio. Euro zur Verfügung. Insbesondere Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebensverhältnissen sollen damit die Chance bekommen, ihre Wünsche und Ideen einzubringen. So will die Stiftung mit den Menschen feiern, für die sie ins Leben gerufen wurde.

2. Partnerschaft der SozialstiftungNRW mit der Aktion Lichtblicke e.V. und der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen unterstützt durch die Lokalradios in NRW

Im Rahmen von Wir sind STARK! Ein Sommer-Spezial für Kinder und Jugendliche arbeitet die SozialstiftungNRW mit zwei Partnern zusammen: der Aktion Lichtblicke e.V. und der Freien Wohlfahrtspflege in Form des Landesverbands Westfalen-Lippe des Deutschen Roten Kreuzes.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., der Teil der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist und somit mit den Themen vertraut ist, übernimmt die Programmadministration.

Das 25-jährige Engagement für Kinder und Jugendliche, die in Armut leben, zeichnet die Aktion Lichtblicke e.V. aus. Die von RADIO NRW, den NRW-Lokalradios, Caritas und Diakonie ins Leben gerufene Aktion Lichtblicke e.V. ist seit vielen Jahren regional unterwegs. Die Lokalradios in NRW und das Rahmenprogramm RADIO NRW, übernehmen die lokale bzw. landesweite redaktionelle Berichterstattung in der Bewerbungs-, der Entscheidungs- sowie der Durchführungsphase der Projekte vor Ort.

3. Kontext und Ziel des aktuellen Förderaufrufs

Soziale Ungleichheit, Armut, Kriegstraumata, Fluchterfahrung, das Erleben von Diskriminierung und auch die aktuelle Bedrohung durch Antisemitismus können den Alltag von Kindern und Jugendlichen und ihr Selbstwertgefühl stark bestimmen. Die Chance, diesen Alltag zumindest vorübergehend im Sommer-„urlaub“ hinter sich zu lassen, haben viele Kinder und Jugendliche in der Regel nicht.



Sie in ihren Handlungsmöglichkeiten zu stärken, ihren Alltag durch neue Erfahrungen, die Gestaltung ihres Umfeldes oder neue Angebote positiv zu verändern, soll ihnen in dieser Sommeraktion ermöglicht werden. Durch Aktivitäten bekommen Kinder und Jugendliche die Chance sich selbst als jemand zu erleben, der bzw. die etwas im eigenen Leben oder auch für andere etwas erreichen kann. Das Vertrauen in die Verbände und die Personen, die sie dabei unterstützen, wird gestärkt.

3.1. Förderschwerpunkte:

Gefördert werden Vorhaben, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Schwerpunkte konzentrieren:

1. Gestaltungsmaßnahmen in sozial belasteten Wohnbereichen/ Stadtteilen
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensumfeldes in vernachlässigten Wohnlagen
 - Aufwertung und Gestaltung üblicher Treffpunkte der Zielgruppe
 - Anschaffung/ Bau von Spiel- und Freizeitgeräten inkl. abschließbarem Gerätehaus, wenn eine sichere Unterbringung erforderlich ist.
2. Organisation von Treffen oder Freizeitaktivitäten:
 - Aktionen zur Erkundung von Stadt und umgebender Landschaft
 - Sportliche Aktivitäten, Wettkämpfe (inkl. Kosten für einfache Medaillen, einen Pokal)
 - Nachbarschaftsfest im Quartier oder in der Hochhaussiedlung
 - Ausflüge für Kinder und Jugendliche, die z.B. einmal das Meer oder die Berge sehen möchten
3. Bildungs- und Betreuungsinitiativen, auch unter Einbindung von Selbsthilfe
 - Initiativen, Spiel und Lernangebote
 - Angebote von Jugendlichen für jüngere Kinder (Spiel-/Lesegruppe)
 - Kochwerkstätten für Kinder und Jugendliche, die für ein warmes Mittagessen der Beteiligten in den Ferien sorgen
4. Aktionen aus dem Bereich Kunst und Kultur, insbesondere
 - rings um die Themen, die die Zielgruppe jeweils bewegt
 - zu den Themen der Stiftung wie: Achtung, Toleranz, Inklusion, Menschenwürde, Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Teilhabe, Einsatz gegen Diskriminierung
 - Organisation und Durchführung von Kreativaktionen
 - Workshops zu Malerei, Gestaltung
 - Schreibwerkstätten
 - Theatergruppen
 - für Musik, Gesang, Bands/ Chöre im Wohngebiet, förderfähig ist auch eine Aufnahme von selbstgeschriebenen Liedern, Musikstücken, oder die Organisation von Aufführungen
 - Poetry-Workshops, Poetryslams zu den oben genannten Themen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend.

3.2. Zielgruppen des Aufrufs

Als unterstützungsbedürftig im Sinne dieses Förderaufrufs sind alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen, in schwierigen Lebenslagen und Umfeldbedingungen anzusehen. Das Projekt richtet sich



insbesondere an Kinder und Jugendliche, die in Armut bzw. schwierigen sozialen Lebenslagen leben, solche mit Kriegs- und Fluchterfahrung oder Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Persönlichkeit oder Zugehörigkeit Diskriminierung und Bedrohung erleiden.

Sie sind besonders verletzlich und brauchen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, um ihren Weg zu gehen. Eigene Fähigkeiten zu entdecken und den Erfahrungshorizont zu erweitern, sorgt nicht nur für mehr Selbstwertgefühl, sondern kann den gesamten Lebensweg positiv prägen.

Es ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe als Klienten von Streetworkern, Häusern der offenen Tür, Kindertagesstätten oder Ganztagsbetreuungen in Stadtteilen mit herausfordernden Sozialstrukturen oder vergleichbaren Angeboten in freier Trägerschaft erreichbar ist. In diesem Rahmen konzipierte Angebote sollen selbstverständlich diskriminierungsfrei für den jeweiligen Klientenkreis inklusiv zugänglich sein.

4. Teilnahme

4.1 Teilnahmevoraussetzung

Die Stiftung ist von ihrem Grundsatz her zur Unterstützung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege ausgerichtet. Antragsberechtigt sind somit entsprechend der rechtlichen Grundlagen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW grundsätzlich freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger, insbesondere wenn sie entweder selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bzw. einem solchen angeschlossen sind.

Mit dieser Aktion sollen aber daneben auch andere gemeinnützige Institutionen, die sich für die oben genannten Zielgruppen engagieren, – z.B. soziale Einrichtungen sowie Jugendtreffs, die als Verein oder andere juristische Person des Privatrechts organisiert sind– angesprochen werden. Diese können im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege tätig werden. Sie reichen ihre unter Beteiligung der Zielgruppen erarbeiteten Aktionsvorschläge ein und bekommen im Anschluss nach Möglichkeit einen Träger der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort als Kooperationspartner vermittelt. Selbstverständlich können die Träger der Freien Wohlfahrtspflege auch Dritte als Kooperationspartner einbinden, um so z. B. eine breitere Vernetzung der Aktion zu gewährleisten oder besondere Zugänge zu nutzen. Dabei leitet der Träger der Freien Wohlfahrtspflege die Zuwendungen an den Kooperationspartner zur Durchführung von Aktionen weiter.

Parteien oder politische Jugendorganisationen sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Ebenso können Privatpersonen keine Anträge auf Fördermittel einreichen.

Antragstellende der Freien Wohlfahrtspflege und ggf. Kooperationspartner müssen eine ordnungsgemäße Projekt-Durchführung und Mittelverwendung sicherstellen können.

4.2 Anforderungen an das Projekt und die Bewerbung

Es können nur in Nordrhein-Westfalen gelegene Einrichtungen bzw. durchzuführende Projekte gefördert werden bzw. Ausflüge, die dort starten und enden.



Vorbereitende Maßnahmen dürfen ab dem 01.04.2024 begonnen werden – dies erfolgt jedoch auf eigenes Risiko. Das Projekt soll spätestens bis zum Ende der Herbstferien durchgeführt sein. Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein.

In der Bewerbung muss dargelegt werden, welche Maßnahmen zugunsten der Zielgruppe im Projekt vorgesehen sind. Außerdem sollen Ausführungen enthalten sein, ob das geplante Projekt nach Ablauf der Förderung weitergeführt werden kann. Daneben muss eine Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben abzüglich der voraussichtlichen Einnahmen (Gesamtsumme abgerundet auf volle Hundert-Euro-Beträge) beigefügt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Vollfinanzierung aller nicht anderweitig (re)finanzierter zuwendungsfähiger Ausgaben nach Abzug eventueller Einnahmen. Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Sozialstiftung NRW besteht nicht.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich mindestens 2.000 € und maximal 20.000 € je Projekt. Mehrere Einzel-Projekte können in einem Antrag zusammengefasst werden, um die Mindestausgaben von 2.000 € zu erreichen. Der Stiftungsrat kann über einen höheren Zuschussbetrag im Einzelfall entscheiden.

Als zuwendungsfähig können grundsätzlich Ausgaben in den nachfolgenden Kategorien anerkannt werden:

Sachausgaben (z.B. Anschaffungsbeschaffung, Ausgaben für Ausflüge, Raummieten, Werbematerial, Dienstleistungen wie Schulungen).

Personalausgaben des/der Antragstellenden können nur dann und insoweit gefördert werden, als dass das betreffende Personal nachweislich projektbezogen neu eingestellt wird, teilzeitbeschäftigtes Personal seine Arbeitszeit nachweislich projektbezogen aufstockt oder wenn Stammpersonal nachweislich für den Umfang der geförderten projektbezogenen Arbeiten von den bisherigen Verpflichtungen freigestellt wird. Hierüber darf bei Kooperationsprojekten auch der Verwaltungsaufwand des Trägers der Freien Wohlfahrtspflege abgerechnet werden.

Personalbezogene Sachausgaben (z.B. Gemeinausgaben) dürfen maximal 20 Prozent der Personalausgaben betragen.

Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

6. Ablauf

6.1 Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungsunterlagen sowie alle weitere Informationen zum Verfahren werden über die Antragsplattform bereitgestellt. Darüber sind auch die Bewerbungen einzureichen. Dort findet sich ebenfalls ein Hilfe-Menü und auch Kontaktdaten des DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Die Einreichungsfrist beginnt am 29.03.2024, 06.00 Uhr und endet am 30.06.2024, 16.00 Uhr.

Die eingereichten Bewerbungen werden nach Eingang rechtlich und fachlich durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Hinblick auf die untenstehenden



Bewertungskriterien geprüft. Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Vorhaben nimmt die Sozialstiftung NRW auf Grundlage der Vorbewertungen vor.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Inwieweit entspricht die Zielgruppe den beschriebenen Kriterien?
- Wie nachhaltig ist das Projekt – besteht die Chance, dass es über den Bewilligungszeitraum hinaus weitergeführt wird bzw. konkreten Nutzen hat?
- Inwieweit ist die Zielgruppe nicht nur Nutznießer, sondern auch Akteur und auch Teil des Planungsprozesses?
- Bei Kooperationsprojekten zwischen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Vereinen vor Ort: Besteht die Chance, dass der Verein über das Projektende hinaus eine Unterstützerrolle für die Zielgruppe übernimmt?
- Wurden bereits viele Projekte in derselben Region gefördert?
- Für wie viele Projekte hat derselbe Träger Bewerbungen geschrieben?

Vorrangig gefördert werden Projekte, in der die Zielgruppen selbst aktive Rollen übernehmen.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Stiftungsmittel. Wöchentlich nach dem Förderaufruf bewertet ein Entscheidungsgremium die eingegangenen Anträge. Anträge, die besonders förderwürdig erscheinen, erhalten direkt danach die Förderzusage. Die weiteren Anträge werden jeweils in der 18., 22. und 26. Kalenderwoche beschieden.

6.2 Weiteres Förderverfahren

Die ausgewählten Projekte schließen einen Vertrag mit dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Die Zuwendung wird zum im Antrag angegebenen Datum während der Projektlaufzeit ausgezahlt.

Die Mittelverwendung muss grundsätzlich bis zum 31.12.2024 erfolgt sein und spätestens zwei Monate danach mit einer Beschreibung, wofür die Mittel eingesetzt wurden, sowie Belegen/Quittungen nachgewiesen werden. Sollten die Mittel nicht im oben genannten Zeitraum verausgabt werden können, so ist dies unter Angabe von Gründen für die Zeitverzögerung ebenfalls an die genannte E-Mail-Adresse zu melden. Eine Rückforderung der ausgezahlten Mittel bei Ausbleiben von Nachweisen, Übermittlung unvollständiger Nachweise über die Mittelverwendung oder ausbleibender Verausgabung bis zum 31.12.2024 bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollten die Mittel nicht im genannten Zeitraum verausgabt werden können, so ist dies so früh wie möglich unter Angabe der Antragsnummer sowie der Gründe für die Zeitverzögerung über die Antragsplattform an den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. zu melden.

Für angeschaffte Gegenstände gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren. Das heißt, dass sie auch nach Ablauf des Projekts für vergleichbare Zwecke zu nutzen sind.

Abgesehen von den in diesem Förderaufruf dargestellten Abweichungen gilt die allgemeine Förderrichtlinie der Stiftung vom 01.02.2023, zu finden unter <https://www.sw-nrw.de/foerderung/foerdergrundlagen/foerderrichtlinien/>.

